

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 2
2	Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Boblitz-Leipe	Seite 2
3	Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	Seite 2
4	Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes “Obere Dahme/Berste”	Seite 3
5	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	Seite 4

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) in der jetzt gültigen Fassung in Verbindung mit §12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00, [Nr. 13]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 24.06.2015 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Sonstiges
- § 5 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Lübbenau/Spreewald richtet zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten zwei Schiedsstellen ein. Die Zuständigkeitsbereiche der Schiedsbezirke sind entsprechend der Einwohnerzahl zu gleichen Teilen einzurichten.

Für jeden Schiedsbezirk ist eine Schiedsperson zu berufen. Die Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je durchgeführter Schiedsstellenverhandlung.
- 2) Des Weiteren wird dem Schiedsmann/der Schiedsfrau ein monatlicher pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 20,00 € gezahlt, welche alle weiteren anfallenden Auslagen außerhalb des Schlichtungsverfahrens und gesetzlichen Sachkostenanspruches der Schiedsstelle, abgelten soll. Hierzu zählt u. a. die Beantwortung schriftlicher Anfragen, dienstlicher Schriftverkehr, Porto- und Telefonkosten, anteilige Reparaturkosten, die Aufwendungen für den anteiligen Versicherungsschutz gegen Personenschäden nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII, der Aufwand an Tür- und Angelgeschäften sowie der Ersatz für Personen- und Sachschäden.
- 3) Bei Arbeitsausfällen durch Aus- und Fortbildung sowie Ladungen zum Amtsgericht, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Stunde gezahlt. Hierbei werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden vor Ort, jedoch nicht die Fahrzeit, berücksichtigt.
- 4) Der zeitliche Umfang der Schiedsstellenverhandlungen findet keine Berücksichtigung.

### § 3 Zahlungsweise

- 1) Die Aufwandsentschädigung für abgeschlossene Verhandlungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres nach der gesetzlich durchgeführten Buch- und Kassenprüfung einer jeden Schiedsstelle für das vergangene Jahr gezahlt.
- 2) Die Zahlung des pauschalisierten Auslagenersatzes sowie die Entschädigung bei Arbeitsausfällen erfolgt bargeldlos auf das von der Schiedsperson angegebene Konto jeweils zum Quartalsende.

### § 4 Sonstiges

- 1) Die gesetzlich zustehenden Gebührenanteile aus der Schiedsstellenarbeit werden gemäß § 46 Schiedsstellengesetz der Schiedsperson nach der Kassenprüfung auf das Konto überwiesen.

- 2) Reisekosten zu Weiterbildungslehrgängen werden nach dem gültigen Reisekostenrecht vergütet. Auslagen von Sachkosten bei Dienstreisen sind mit Belegen nachzuweisen.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 11.12.2003 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 25.06.2015

gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Boblitz-Leipe

Hiermit lade ich alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk Boblitz-Leipe gehören, zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein. Die Versammlung findet am 14. August 2015, um 19:00 Uhr, im Gemeindehaus Leipe, Leiper Dorfstraße 22 in 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordentlichen Ladung
2. Feststellung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassierers
5. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2015/2016
6. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig vom Vertreter beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen, volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist zu Beginn der Versammlungsleitung zu übergeben.

*Der Vorstand*

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch  
Lindenstraße 2  
Telefon: 035433 59260  
E-Mail: info@wbvoc.de  
Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 26. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des §84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

**Stadt Lübbenau mit ihren Ortsteilen Zerkwitz und Krimnitz sowie  
Gemeinde Ragow  
Gemeinde Boblitz  
Gemeinde Groß Klessow  
Gemeinde Groß Lübbenau**

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot- weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an unsere Verbandstechnikerin Frau Möbus unter der Telefonnummer: 035433 5926-12.

Raddusch, im Juni 2015

*gez. Rainer Schloddarick*  
Geschäftsführer

## **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch  
Lindenstraße 2  
Telefon: 035433 59260  
E-Mail: info@wbvoc.de  
Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt im Auftrag des LUGV ab der 28. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung innerhalb der Staugürtel II bis VI in der **Stadt Lübbenau und den Ortsteilen Lehde und Leipe.**

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an unsere Verbandstechnikerin Frau Möbus unter der Telefonnummer: 035433 5926-12.

Raddusch, im Juni 2015

*gez. Rainer Schloddarick*  
Geschäftsführer

## **Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes “Obere Dahme/Berste”**

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görlsdorf  
Garrenchen Nr. 16  
Telefon: 03544 4290  
Fax: 03544 6364  
E-Mail: info@guv-garrenchen.de  
Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2015 bis Februar 2016 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2015

*gez. Kahlbaum*  
Verbandsvorsteher

*gez. Schmidt*  
Verbandsgeschäftsführerin

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

### (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit von **Anfang Juli 2015 bis Ende Oktober 2015** führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen. **Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächeneigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.**

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon **müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.**

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“  
Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde  
Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399,  
E-Mail: wbv.ns@t-online.de

Bersteland, 11. Juni 2015

*Jörg Wiesner*  
Geschäftsführer